

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	05.07.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Freiwillige Rufbereitschaft im Straßenbetriebsdienst

I. Beschlussantrag

1. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Einrichtung einer freiwilligen Rufbereitschaft im Straßenbetriebsdienst auf Bundes- und Landesstraßen zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr stimmt der Einrichtung einer freiwilligen Rufbereitschaft im Straßenbetriebsdienst auf Kreisstraßen zu.
3. Der Ausschuss stimmt der überplanmäßigen Beschaffung von drei zusätzlichen Fahrzeugen mit passender Geräte- und Materialausstattung mit einem Kostenanteil in Höhe von 71.000 Euro zu.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf klassifizierten Straßen in Baden-Württemberg nach Unfällen und nicht vorhersehbaren Naturereignissen gerät regelmäßig in den Fokus der Verkehrsteilnehmer, der Gemeinden sowie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Wiederkehrend wird eine generelle Bereitschaft des Straßenbetriebsdienstes auch außerhalb der regulären Dienstzeit gefordert, um jederzeit verkehrssichernde Maßnahmen ergreifen zu können. Insbesondere Polizei und Feuerwehren sehen sich nach Verkehrsunfällen oder Schäden am Straßenkörper nach Schlechtwetterereignissen nicht in der Lage, nach Beseitigung dieser Schäden die Straßen wieder für den Verkehr freizugeben. Mitunter kann sich daher die Freigabe der Fahrbahn für den öffentlichen Straßenverkehr durch den Straßenbaulastträger bis zum nächsten Werktag verzögern.

Die Aufgaben der Straßenbaulastträger sind umfassend im Fernstraßengesetz (FStrG) für Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie im Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen geregelt. Darüber hinaus legt das Handbuch für den Straßenbetriebsdienst grundsätzliche Regelungen und Standards für die jeweiligen Leistungsbereiche der betrieblichen Unterhaltung

fest. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Freigabe der Straßen nach Unfällen oder Schäden kann aus den entsprechenden Vorschriften, der Straßenverkehrsordnung und der Straßengesetze nicht abgeleitet werden. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei zur Verkehrssicherung und -lenkung verpflichtet. Innerhalb der Ortsdurchfahrten sind die Städte und Gemeinden für die Reinigung der Straßen – auch der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – zuständig. Häufig sind daher die kommunalen Bauhöfe ersatzweise für Ereignisse, die auf den Streckenabschnitten außerhalb der Ortsdurchfahrten passiert sind, hinzugerufen worden.

Aus überwiegend volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten werden bislang ausschließlich während winterlichen Witterungsbedingungen sowie vorhersehbaren Unwetterereignissen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrs eingeschränkte Bereitschafts- bzw. Schichtdienste eingerichtet. So geht der heutige winterliche Räum- und Streudienst der Straßenbauverwaltung aber bereits weit über die rechtlichen Anforderungen hinaus.

Die Voraussetzungen für ganzjährige und freiwillige Bereitschaftsdienste des Straßenbetriebsdienstes außerhalb der regulären Dienstzeit gab es bislang auch deswegen nicht, weil die Finanzierung dieser zusätzlichen und freiwilligen Aufgabe durch Bund und Land nicht geregelt war. Mit Schreiben vom 23.12.2021 hat nun das Verkehrsministerium Baden-Württemberg in seiner Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen die Einrichtung einer Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten vorgegeben. Darin wurden die Landkreise aufgefordert, diese für die Bundes- und Landesstraßen bis zum 1.4.2022 einzuführen. Die Umsetzung für Kreisstraßen wird empfohlen. Der Termin 1.4. konnte wegen der Kurzfristigkeit nicht gehalten werden.

Dem Schreiben war eine intensive Abstimmung der Landkreise, vertreten durch den Landkreistag, mit dem Verkehrsministerium vorausgegangen. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des freiwilligen Bereitschaftsdienstes erfolgt nun im Rahmen der Organisationshoheit der jeweiligen Landkreise. Seitens des Bundes und des Landes werden den Landkreisen zusätzlich zweckgebundene Haushaltsmittel für diese Aufgabe zugewiesen. Die Landkreise müssen die notwendigen Aufwendungen für Personal, Fahrzeuge und Geräte im Zuge ihrer Kreisstraßen aus dem Kreishaushalt übernehmen.

Die Organisation des Bereitschaftsdienstes in den Landkreisen Esslingen und Göppingen sieht vor, dass je Meistereibezirk mindestens zwei Mitarbeiter außerhalb der regulären Dienstzeiten in Bereitschaft gesetzt werden. Der Personalaufwand wurde anschließend anhand von Schadensereignissen der vergangenen Jahre abgeschätzt. Unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten, der Zeitzuschläge für Nacharbeit, Sonn- und Feiertage ergeben sich angenommene Personalkosten in Höhe von jährlich rund 675.000 Euro:

Bundesstraßen	Landesstraßen	Kreisstraßen ES+GP	Gesamt
379 km	364 km	413 km	1.156 km
241.000 Euro	221.000 Euro	213.000 Euro	675.000 Euro

Allerdings wird die Verwaltung diese zusätzliche Aufgabe mit dem vorhandenen Stellenbestand umsetzen.

Die Landkreise Esslingen und Göppingen erhalten für diese Aufgabe von Bund und Land zusätzlich rund 493.000 Euro jährlich. Für das Jahr 2022 stellt der Bund für die Fahrzeug- und Gerätebeschaffung einmalig rund 45.000 Euro zur Verfügung. Die Zuweisungen gleichen die bisher entstandenen Personalaufwendungen aus und helfen darüber hinaus, das regelmäßig jährlich steigende strukturelle Defizit für den Unterhaltungsdienst auf Bundes- und Landesstraßen zu reduzieren.

Gemeinsam mit dem Personalamt und der Personalvertretung des Landkreises Esslingen wurde unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz eine Dienstvereinbarung entwickelt. Die Rufbereitschaft wird im wöchentlichen Rhythmus organisiert und umfasst folgende Zeiträume:

Samstag, Sonntag, Feiertag	00:00 bis 24.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	00:00 bis 06:45 Uhr 16:00 bis 24:00 Uhr
Freitag	00:00 bis 06:45 Uhr 13:00 bis 24:00 Uhr

Die hierfür eingeteilten Mitarbeiter sind währenddessen von den tagesüblichen Tätigkeiten im Straßenbetriebsdienst freigestellt.

In jeder der drei Meistereien wird ein zusätzliches Fahrzeug inkl. Notfallausstattung für diese Einsätze vorgehalten. Für die Fahrzeuge und die dazu passende Gerätebeschaffung entstehen zusätzliche Auszahlungen in Höhe von insgesamt rund 0,24 Mio. Euro. Diese Haushaltsmittel sind im Finanzhaushalt bislang nicht berücksichtigt und führen zu einer überplanmäßigen Ausgabe. Diese Auszahlung verteilt sich auf die Baulastträger Bund, Kreis Esslingen und Göppingen:

Finanzhaushalt	Planansatz 2022	Fortschreibung	Veränderung
Auszahlungen für Fahrzeuge und Gerätebeschaffung	1,032	1,272	+0,240
Verkaufserlöse	0,010	0,010	+/-0,0
Nettoauszahlungen	1,022	1,262	+0,240
Anteil Bund	0,442	0,534	+0,0
Zuwendung Land (Wasserstoff)	0,100	0,100	+/-0,0
Nachrichtlich Anteil Land (FAG-Ergebnishaushalt ES)	0,230	0,230	+/-0,0
Anteil Landkreis Göppingen	0,117	0,188	+0,0
Anteil Landkreis Esslingen	0,133	0,210	+0,0

Durch die Umsetzung der Rufbereitschaft können v.a. Einsätze für Feuerwehren und Polizei reduziert und eine schnellere und sicherere Verfügbarkeit unseres

klassifizierten Straßennetzes gewährleistet werden. Diese Leistung kommt allen Verkehrsteilnehmern zu Gute. Bei Unfällen mit bekanntem Verursacher erfolgt im Übrigen eine Abrechnung mit den Versicherungen.

III. Handlungsalternative

Entsprechend einer Verordnung der Landesregierung vom 14.12.2004 sind die Aufgaben der Unteren Straßenbaubehörde für den Bezirk des Landratsamtes Göppingen dem Landratsamt Esslingen übertragen worden.

Der zuständige Ausschuss für Technik und Umwelt des Landkreises Esslingen wird in seiner Sitzung am 30.06.2022 gleichlautenden Beschlussantrag behandeln. Das Ergebnis lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch nicht vor. Für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ist der Beschluss der Landkreises Esslingen auch für den Bezirk des Landkreises Göppingen bindend. Es wird schon alleine aus organisatorischen Gründen empfohlen, die Beschlussfassung des Landkreises Esslingen nun auch für die Kreisstraßen in Göppingen zu übernehmen. Dennoch kann diese Freiwilligkeitsleistung für Kreisstraßen in Kreis Göppingen auch abgelehnt werden. Dies hätte allerdings einen Unterschied bei der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit nach Unfällen und wetterbedingten Schadensereignissen zur Folge.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Der Anteil des Landkreises Göppingen an der gemeinschaftlichen Straßenunterhaltung (Gemeinschaftsaufwand) ist im Haushaltsplan im Teilhaushalt 8 dargestellt. Nettomehraufwendungen für die zusätzliche Aufgabe fallen nicht an.

Durch die Einführung der freiwilligen Rufbereitschaft im Straßenbetriebsdienst entstehen für die notwendigen Fahrzeuge und die dazu passende Ausstattung Mehrkosten im Finanzhaushalt in Höhe von ca. 71.000 Euro. Im Haushaltsplan 2022 sind im Teilhaushalt 8 für investive Maßnahmen insgesamt ca. 2,8 Mio. Euro veranschlagt; davon 117.000 Euro für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräte (siehe Seite 124 Vorbericht zum Haushalt 2022). Die Verwaltung geht davon aus, dass diese Mehrkosten innerhalb des Gesamtbudgets aufgefangen werden. Sollte dies wiedererwartend nicht der Fall sein, wäre im Nachgang eine überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Mobilität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat